Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 141
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 09. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2020)

zum Thema:

Passversagung und Passentzug nach §§ 7 und 8 Passgesetz (PassG)

und **Antwort** vom 28. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22141
vom 9. Januar 2020
über Passversagung und Passentzug nach §§ 7 und 8 Passgesetz (PassG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c StGB) wurden im Zeitraum von 2010 bis 2019 wie viele Personen zu einer Haft- oder Geldstrafe verurteilt? (Bitte nach Jahren und Anzahl der Verurteilten nach Haft-und Geldstrafe aufschlüsseln.)

Zu 1.: Die Anzahl der gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch (StGB)) Abgeurteilten sowie der aufgrund dessen zu einer Haft- oder Geldstrafe verurteilten Personen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daneben wurden Verurteilte nach dem Jugendstrafrecht ebenfalls zu Zuchtmitteln sowie Erziehungsmaßregeln verurteilt.

	2010	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Abgeurteilte	405	354	322	332	304	365	346	297	384
Verurteilte	337	283	266	267	226	292	274	225	271
davon Freiheitsstrafen	187	158	152	149	119	155	141	126	166
darunter Strafaussetzungen	145	115	105	111	86	104	104	81	116
davon Jugendstrafen	7	13	8	14	8	6	6	8	5
darunter Strafaussetzungen	2	9	5	7	5	1	3	6	3
davon Geldstrafen	132	97	100	99	87	119	117	75	86

Quelle: Strafverfolgungsstatistik des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg

Dem Senat liegen derzeit noch keine Zahlen der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 über die abgeurteilten und verurteilten Personen vor.

2. In wie vielen Fällen haben im Zeitraum von 2010 bis 2019 Passbehörden in Berlin von der Möglichkeit der Passversagung oder Passentziehung Gebrauch gemacht? (Bitte nach Gründen gemäß §§ 7 und 8 PassG und nach Jahr aufschlüsseln.)

Zu 2.: Entscheidungen nach §§ 7 und 8 Paßgesetz (PaßG) werden nicht getrennt erfasst. Auch werden keine statistischen Daten hinsichtlich der Gründe vorgehalten. Danach ergeben sich folgende Fallzahlen:

2010: 0
2011: 4
2012: 4
2013: 3
2014: 0
2015: 5
2016: 8
2017: 22
2018: 33
2019: 6

3. Welche Übermittlungsvorschrift regelt den Informationsfluss von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Passbehörden untereinander zum Entzug oder der Versagung des Passes gem. §§ 7 und 8 PassG?

Zu 3.: Im PaßG findet sich keine spezielle Regelung zum Informationsaustausch zwischen den genannten Behörden in Passversagungsangelegenheiten.

Nach § 22 Abs. 2 S. 1 PaßG dürfen die Passbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Passregister übermitteln. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten, § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PaßG. Gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 PaßG finden hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, außerdem die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen Anwendung. Insofern ist bei der Datenübermittlung insbesondere die Zweckbindung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) zu berücksichtigen. Danach speichern die Meldebehörden die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen oder ein Pass versagt oder entzogen wurde, nur für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen.

Gemäß Ziff. 7.02 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV) sind für die Übermittlung relevanter Sachverhalte zu Passversagungsgründen die jeweils zuständigen Behörden aufgrund bestehender Übermittlungsvorschriften in den jeweiligen Fachgesetzen verantwortlich. Beispielhaft sei die Befugnis der Bundespolizei zur Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwehr von Gefahren nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) z. B. an die Passbehörden erwähnt (Beimowski/Gawron/Beimowski/Gawron, 1. Aufl. 2018, PaßG § 7 Rn. 5). Weisen tatsächliche Anhaltspunkte auf das Vorliegen möglicher Passversagungsgründe hin, hört die Passbehörde die sachlich zuständigen Behörden (z. B. Jugendamt, Finanzbehörden, Gerichte, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Staatsanwaltschaft, Polizei) an, vgl. Ziff. 7.0.3 S. 2 PassVwV.

Gemäß Ziff. 7.2.2. PassVwV teilt die Passbehörde Entscheidungen nach §§ 7 und 8 PaßG dem Bundesamt für Justiz mit.
Bezüglich der Gerichte und Staatsanwaltschaften regelt der 2. Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) grundsätzlich die Befugnis personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, mitzuteilen. Eine Mitteilungsverpflichtung ergibt sich jedoch nur, wenn diese in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“ oder „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“ enthalten oder in besonderen Vorschriften bestimmt sind. Eine konkrete Regelung zur Datenübermittlung an Pass- und Meldebehörden ist weder im EGGVG noch in der MiStra oder MiZi enthalten.

Berlin, den 28. Januar 2020

In Vertretung

Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung